**Förderformat LOEWE-Transfer-Professuren (Pilotverfahren)**

**a. Förderziel**

* Die Förderung soll transferaffine Professorinnen und Professoren (W2 oder W3) an den hessischen Hochschulen unterstützen, Forschungsergebnisse noch schneller und besser Richtung Anwendung zu entwickeln. Die Hochschulen können die Förderung auch im Zuge von Neu- oder Bleibeverhandlungen nutzen.
* Die Geförderten sollen für fünf Jahre zusätzliche Finanzmittel erhalten, um sie dabei zu unterstützen, Forschungsergebnisse in die Anwendung zu bringen. Ziel der Förderung ist es, Transfererfolge in einem bestimmten thematischen Bereich zu ermöglichen bzw. zu beschleunigen.
* Die Förderung ist offen für alle Themen und Wissenschaftsbereiche. Die Transferaktivitäten sollen in Kooperation mit Akteuren aus der Praxis (Wirtschaft und Gesellschaft) erfolgen (diese sind aber nicht zuwendungsfähig).
* Gefördert werden Konzepte und ihre Umsetzung zum Wissens-, Ideen- und Technologietransfer. Transfer wird dabei nicht nur als das „Übertragen“ von bereits vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Politik verstanden, sondern ebenso als wechselseitiger Austausch, bei dem Partner aus der Praxis bereits in der Forschungsplanung und im Forschungsprozess in adäquater Weise einbezogen werden.
* Mit dem Antrag muss ein aussagekräftiges Arbeitsprogramm mit Zielen und Meilensteinen für die Förderdauer sowie ein einschlägiges Transferkonzept vorgelegt werden,
* Mit der Förderung soll die strategische Profilbildung der Hochschulen unterstützt werden. Die Anträge müssen daher in die Transfer- bzw. Forschungsstrategie der Hochschulen eingebettet sein und bei den Universitäten thematisch aus einem profilbildenden Forschungsschwerpunkt und bei den HAWen aus einem Forschungsschwerpunkt oder aus einem Promotionszentrum der antragstellenden Hochschulen stammen. Dies ist im Antrag entsprechend darzulegen.

**b. Zielgruppe**

* Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die zum Zeitpunkt des Förderbeginns über eine dauerhafte Professur (W2 oder W3) an einer hessischen Hochschule verfügen und mind. 50% an der antragstellenden Hochschule beschäftigt sind. Bei durch externe Fördergebende (z.B. BMBF) befristet finanzierten Professuren ist die unbefristete Übernahme der Professuren durch die antragsstellenden Einrichtungen Voraussetzung für die Förderung.
* Das Förderangebot ist für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Nationalitäten offen. Rückkehrerinnen und Rückkehrer bzw. Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland sind willkommen.
* Um für die Hochschulen eine perspektivische Planung mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Transfer-Professur sicherzustellen, darf das 57. Lebensjahr der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Bewerbung nicht überschritten sein. Auf die Altersgrenze von 50 Jahren für die Begründung eines Beamtenverhältnisses nach § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 HHG i.V.m. § 11 HLV im Falle einer Neuberufung ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

**c. Fördergegenstand, Förderumfang und Förderdauer**

* Ausstattung einer zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die antragstellenden Einrichtungen oder durch externe Fördergebende finanzierten W2- oder W3-Professur.
* Die Fördersumme beträgt bis zu 1 Mio. Euro (bis zu 200.000 Euro p.a.) zur Ausstattung einer Professur für fünf Jahre. Die beantragte Fördersumme muss im Antrag plausibilisiert werden.
* Die Personalmittel für die Professur selbst werden seitens der antragstellenden Einrichtung oder durch andere externe Fördergebende (z.B. BMBF) finanziert. Zudem wird von den Hochschulen eine substantielle Unterstützung der Professuren erwartet, die im Antrag zu erläutern ist.
* In besonderen und begründeten Ausnahmefällen ist eine kostenneutrale Verlängerung des Förderzeitraums um bis zu zwei Jahre möglich.
* Personal-, Sach- und Investitionskosten: Die Fördermittel können flexibel eingesetzt werden, etwa für den Aufbau von Forschungsteams, für Stellen von „Transfermanagern“, die die Professur unterstützen und die technische und räumliche Ausstattung. Auch „Dual Career“-Maßnahmen der antragstellenden Hochschule können anteilig aus LOEWE-Fördermitteln unterstützt werden.
* Deputatsreduktion bei HAWen: Das Lehrdeputat von üblicherweise 18 SWS an einer HAW soll während der Laufzeit der LOEWE-Förderung auf 9 SWS reduziert werden. Es besteht die Möglichkeit bis zu 4 SWS der kompensierenden Lehre aus LOEWE-Mitteln zu finanzieren (bitte entsprechend in den Antrag und Finanzplan aufnehmen).
* Die Mittelzuweisung erfolgt jährlich. Mindestens 20% der insgesamt für die LOEWE-Professur eingeplanten Mittel (LOEWE zzgl. Eigenmittel) müssen durch die antragstellende Einrichtung selbst getragen werden. Für Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können LOEWE-Mittel unter Beachtung von § 35 Hessisches Besoldungsgesetz eingesetzt werden.

**d. Antragsberechtigung**

* Antragsberechtigt sind alle staatlichen Universitäten, die Hochschule Geisenheim University und die staatlichen HAWen des Landes Hessen.
* Eine Förderung kann nur für Professuren beantragt werden, deren dauerhafte Finanzierung gesichert ist.
* Die beantragende(n) Einrichtung(en) legen Nachweise der Eignung und der Leistungen der zu berufenden Person vor. Dafür sind vonseiten der antragstellenden Einrichtung(en) eine Stellungnahme und entsprechende Nachweise der zu berufenden Person vorzulegen.

**e. Antragsverfahren**

* Anträge werden durch die Leitung der Hochschule eingereicht. Pro Hochschule kann nur ein Antrag eingereicht werden.
* Einzureichen sind folgende Unterlagen: Angaben zur Qualifikation der zu fördernden Person gemäß Mustervorlage, ein inhaltliches Programm der Transfer-Professur (mit konkretem Arbeitsplan) für den beantragten Förderzeitraum, eine Stellungnahme der beantragenden Hochschule zur Einbettung der Professur und der geplanten Aktivitäten in die Forschungsstrategie der Hochschule und ein Finanzplan, aus der die vorgesehene Mittelverwendung nach Kostenarten hervorgeht.

**f. Bewertungs- und Entscheidungsverfahren**

* Das Verfahren zur Auswahl der Transfer-Professuren findet außerhalb der LOEWE-Förderrichtlinie statt, da die bestehende Förderlinie 4 „LOEWE-Professuren“ aufgrund einer anderen Schwerpunktsetzung und anderer Förderkriterien für die Transfer-Professuren nicht herangezogenen werden kann.
* Eine Expert\*innen-Kommission, die personell mit dem LOEWE-Programmbeirat verzahnt werden soll, bewertet die Anträge und erstellt eine Förderempfehlung. Die Förderentscheidung trifft das HMWK.
* Bewertet werden: Das Arbeitsprogramm der Transfer-Professur, das Transferkonzept, in dem das Transferpotential, die Praxispartner, bzw. die Zielgruppe detailliert erläutert werden, die einschlägigen Qualifikationen und Vorarbeiten der Bewerberin/des Bewerbers, die Einbettung der Professur und ihres Arbeitsplans in die strategische Profilbildung der antragstellenden Hochschule, die Unterstützung der Professur durch die antragstellende Hochschule. Eine Form von Evaluation der geförderten Aktivitäten zum Ende der Laufzeit ist vorgesehen.
* Bei Antragstellung im Zusammenhang mit Berufungs-/Bleibe-Verhandlungen: Eine Einreichung ist möglich, sobald die Gutachten aus der Berufungskommission vorliegen. Wenn ein Antrag zur Förderung ausgewählt wurde, können die Verhandlungen der beantragenden Einrichtung mit den zu Berufenden oder den zu Haltenden abgeschlossen werden. Für den Abschluss der Berufungs-/Bleibe-Verhandlungen stehen i. d. R. bis zu acht Monate zur Verfügung. Wird das Berufungsverfahren nicht binnen dieser Frist abgeschlossen, erfolgt keine Förderung.